

Der Bundesausschuß für Berufsbildung gibt den Hinweis, daß die Inhalte und Lernziele eindeutig festzulegen sind. Versteht man unter „eindeutig“ eine detaillierte Regelung (Aufzählung) von Inhalten bzw. Lernzielen (vgl. u. a. AO „Bauwirtschaft“), dann wäre für einige AO die Merkmalskategorie D 1 („Regelung“) nur bedingt zutreffend. Dementsprechend ist die Anzahl der AO, in denen eine Regelung der Prüfungsinhalte erfolgt (21 AO, 45 %) eher geringer anzusetzen.

Merkmal E: Gewichtungsregelung

Entsprechend der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung hat eine Regelung zur Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistung zu erfolgen. 19 AO (40 %) sehen eine Gewichtung der mündlichen Prüfung vor. Die Gewichtung erfolgt dabei recht unterschiedlich. Neben der Gewichtung 1:1 und 2:1 gibt es z. B. noch die Gewichtung 3:1 oder 4:1. 28 AO (60 %) geben keine Angaben zur Gewichtung vor. Hier sind die 15 AO eingeschlossen, die überhaupt keine Angaben zur Regelung einer mündlichen Prüfung enthalten. Gemäß § 20 Abs. 1 der Musterprüfungsordnung bleibt für diese AO die Gewichtung dem Prüfungsausschuß überlassen.

Merkmal F: Ersatzverfahren

Bei 10 AO (21 %) kann aufgrund einer programmierten Prüfung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise entfallen. Bei zwei AO (Sozialversicherungsfachangestellter, Chemielaborant) steht die Ist-Vorschrift zur Regelung einer mündlichen Prüfung im Widerspruch zur Kann-Vorschrift, daß bei einer programmierten Prüfung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise entfällt. Es wäre im einzelnen zu klären, inwieweit eine Ist-Vorschrift durch eine Kann-Vorschrift aufhebbar ist.

5. Ergebnis der Untersuchung

- Die Untersuchung der bisher nach BBiG (§ 25) erlassenen AO zeigt zum einen recht unterschiedliche Regelungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung, zum anderen aber auch recht unterschiedliche Formulierungen zum gleichen Sachverhalt auf, die schon die Definition von Beschreibungsmerkmalen erschweren.
- Weiterhin zeigt die Untersuchung, daß die derzeitigen AO bei weitem nicht der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung entsprechen.

6. Folgerungen aus der Untersuchung

Soll die AO als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung gelten (BBiG § 25 Abs. 1), so bedarf der hier untersuchte Bereich einer Vereinheitlichung mit dem Ziel einer Verbesserung des Prüfungswesens. Zur Vereinheitlichung von Regelungen für mündliche Prüfungen bedarf es zum einen der Übernahme der Grundsätze des Bundesausschusses für Berufsbildung für zu erlassende AO, zum anderen der Anpassung bereits bestehender AO an diese Grundsätze. Zur Klärung, „wo“ (AO oder Prüfungsordnung) „was“ zu regeln ist, fordert SPELBERG [6]: „In den Ausbildungsordnungen und nicht in der Prüfungsordnung sollte geregelt werden, ob eine mündliche Prüfung stattfinden soll, was Gegenstand dieser Prüfung ist und wie die mündliche Prüfung zeitlich zu bemessen und zu gewichten ist. Damit kann allen berufstypischen Besonderheiten der einzelnen Ausbildungsberufe Rechnung getragen werden, während die Prüfungsordnung nur den allgemeinen Rahmen für alle Abschlußprüfungen abgeben kann.“

In weiteren Untersuchungen wäre — mit der Zielsetzung der Vereinheitlichung im Prüfungswesen — zu analysieren, ob bestimmte Regelungen für alle AO zweckmäßig bzw. zutreffend sind und nach welchen Kriterien bestimmte Regelungen in einzelnen AO Verwendung finden sollen.

Anmerkungen

- [1] Empfehlung für die Regelung der mündlichen Prüfungen in Ausbildungsordnungen, Beschluß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. Oktober 1974, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 5/1974, S. 30.
- [2] Ausgehend von der Zusammenstellung in: Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, Stand: 1. Juli 1975, Teil A, S. 7—10.
- [3] Das Prüfungsfach „Praktische Übungen“ im kaufmännischen Bereich wird hier nicht berücksichtigt, da es etwa der Fertigungsprüfung (Arbeitsprobe, Gesellenstück u. ä.) im gewerblich-technischen Bereich entspricht.
- [4] Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen, Anlage 1 a zu den Richtlinien für Prüfungsordnungen gemäß § 41 BBiG/§ 38 HwO vom Bundesausschuß für Berufsbildung, 9. Juni 1971.
- [5] Theurich, H.: Prüfungen und Berechtigungen, Hannover 1966, S. 11.
- [6] Spelberg, K.: Durcheinander im Prüfungsrecht, in: Wirtschaft und Berufserziehung, H. 11/1974, S. 334.

Brigitte Schröder

Colloquium über Fragen der Berufsgrundbildung – ein Erfahrungsaustausch im Rahmen des Modellversuchs „Salzgitter“ –

Die Hauptabteilung Curriculumforschung hat am 13. und 14. November 1975 im BBF ein Colloquium durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung war es, die allgemeine Problematik des Berufsgrundbildungsjahres auf der Grundlage konkreter Erfahrungen der Versuchsträger des im Berufsfeld „Metall“ durchgeführten Modellversuchs zum Berufsgrundbildungsjahr, dessen wissenschaftliche Begleitung im Forschungsprojekt „Modelle zur Berufsgrundbildung“ der Hauptabteilung Curriculumforschung angesiedelt ist, zu erörtern.

Teilnehmer des Colloquiums waren Mitarbeiter der beiden Versuchsträger, Stahlwerke Peine-Salzgitter AG und Gewerbliche Berufsschule Salzgitter, ein Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie Mitarbeiter der Hauptabteilung Curriculumforschung. Die externen Teilnehmer des Colloquiums sind bzw. waren als Ausbilder, Ausbildungsleiter, Lehrer, Schulleiter und Wissenschaftler in unterschiedlichen Funktionen an der Durchführung wie an der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs beteiligt; es

konnten daher je nach Art der Fragestellung gleichermaßen bildungsplanerische, ausbildungsorganisatorische, curriculare und pädagogische Aspekte sowie auch Gesichtspunkte der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen aus unmittelbar praktischen Erfahrungen diskutiert werden.

Das Ausbildungszentrum der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Werk Salzgitter, und die Gewerbliche Berufsschule Salzgitter führen den Modellversuch in gegenseitiger Abstimmung durch. Die Versuchskonzeption zeichnet sich dadurch aus, daß sie sowohl eine Vergleichsuntersuchung — zwischen Jugendlichen im Berufsgrundbildungsjahr und im herkömmlichen 1. Ausbildungsjahr — und zugleich eine Verlaufsuntersuchung über die ganze Dauer der Ausbildung der Versuchsgruppen — insg. fast 100 Jugendliche — umfaßt. Gegenwärtig befinden sich die Versuchsgruppen im zweiten Ausbildungsjahr.

Nach den bisherigen Erfahrungen, die im aufnehmenden Ausbildungsbetrieb mit den Absolventen des Berufsgrundschuljahres gemacht wurden, zeigen sich zwar — wie erwartet — Leistungsunterschiede zu den Auszubildenden der Vergleichsgruppen, ohne daß jedoch von einem durchgängig besseren oder schlechteren Leistungsniveau gesprochen werden kann. Auffällig ist vielmehr eine gewisse Uneinheitlichkeit des fachlichen Leistungsniveaus innerhalb der Gruppe der Berufsgrundschüler; es wurde auch beobachtet, daß Jugendliche mit deutlichen Schwächen in einzelnen Fertigkeiten bei anders gelagerten Aufgaben eine überraschende Anstellung und Lernfähigkeit zeigten.

Damit zeichnet sich bereits als ein Ergebnis des Modellversuchs ab, welche Maßnahmen auf schulischer Seite und von dem aufnehmenden Betrieb zu treffen sind, damit das hohe Ausbildungsniveau eines industriellen Großbetriebs gewahrt und zugleich von den spezifischen Zielen des Berufsgrundbildungsjahres ein Maximum realisiert werden kann. Auf betrieblicher Seite wird der Uneinheitlichkeit des fachlichen Leistungsniveaus durch eine differenzierte inhaltliche und organisatorische Umstellung des bisherigen Ausbil-

dungsablaufs Rechnung getragen; auf schulischer Seite sind Maßnahmen zur detaillierteren Erfassung und Kompensation von Fehlzeiten, die bei einer vergleichsweise geringen fachpraktischen Unterrichtszeit stärker ins Gewicht fallen, vorgesehen. Bei der Auswahl der Projektaufgaben, an denen die fachpraktische Ausbildung erfolgt, wird ein zu großes Maß von Arbeitsteiligkeit vermieden werden müssen. Als wichtigste Maßnahme zur Verbesserung der inhaltlichen Abstimmung der beiden Ausbildungsphasen ist eine gemeinsame Ausarbeitung eines Minimalkatalogs fachpraktischer Lerninhalte bzw. Anforderungen vorgesehen, der sowohl als Mindeststandard für den fachpraktischen Unterricht wie als Basis für die Gestaltung der anschließenden betrieblichen Lehrgänge verbindlich sein würde.

Diese Ergebnisse lassen erkennen, wie sehr die erfolgreiche Verbindung der beiden Ausbildungsphasen von der unmittelbaren Kooperation zwischen den beiden Lernorten Schule und Betrieb abhängt; sie zeigen zugleich, wie außerordentlich wichtig es war, auch die Phase der Fachbildung in einen Modellversuch zum Berufsgrundbildungsjahr einzubeziehen.

Ein zweiter Schwerpunkt der Diskussion waren Voraussetzungen und Konsequenzen einer regional verbindlichen Einführung des Berufsgrundbildungsjahres, für die mit dem Niedersächsischen Schulgesetz vom 14. Juni 1973 die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Die Fragen, die bei der praktischen Durchführung einer solchen Maßnahme für ein Berufsfeld zu lösen wären, betreffen — stichwortartig charakterisiert — die Steuerung der Nachfrage für das Berufsgrundbildungsjahr im Hinblick auf das regionale Ausbildungsplatzangebot, den impliziten Wegfall einer Ausbildungsvergütung für die erste Phase der Ausbildung sowie andere Aspekte der Gleichbehandlung aller Auszubildenden und nicht zuletzt die Sicherstellung aller erforderlichen Voraussetzungen auf schulischer Seite. Eine ausführliche Darstellung dieses Problemkomplexes erfolgt in einem Beitrag des Heftes 2, 1976, dieser Zeitschrift.

UMSCHAU

Aus- und Weiterbildung im DV-Bereich

Um die Probleme der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Datenverarbeitung (DV) zu analysieren und einer Lösung zuzuführen, hat der BMBW mit der finanziellen Unterstützung der BMFT Ende 1974 die Projektgruppe „Aus- und Weiterbildung von DV-Fachkräften“ in der Hauptabteilung Erwachsenenbildungsforschung eingerichtet.*) Diese Projektgruppe unterstützte in wesentlichem Maße den ad hoc-Ausschuß „Ausbildung von DV-Fachkräften“ des BMFT bei der Ausarbeitung von Empfehlungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im DV-Bereich. Im Folgenden wird die offizielle Kurzfassung dieser Empfehlungen wiedergegeben, um sie dem Leserkreis dieser Zeitschrift verfügbar zu machen (vgl. BMFT-Mitteilungen 10/75).

Empfehlungen für den Ausbau der DV-Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland, 1973—1978:

Gestützt auf die Ergebnisse der vom ad hoc-Ausschuß vergebenen Studien, die Sachkenntnis und die Erfahrungen seiner Mitglieder kam der Ausschuß zu folgenden Feststellungen.

*) Mitglieder der Gruppe sind Dieter Blume, Ulrich Bosler, Friedrich Carl Huisgen und Heinrich Tillmann.

1. Die gegenwärtig absehbare Entwicklung im DV-Bereich ist durch folgende, für die Ausbildungspolitik relevante Tendenzen gekennzeichnet:

a) Der für die Vergangenheit charakteristische hohe Zuwachsbedarf an DV-Fachkräften wird sich mit Beginn der achtziger Jahre stark verringern. Gleichzeitig ist wegen der besonderen Altersstruktur des jetzt tätigen DV-Personals für längere Zeit mit einem geringen Ersatzbedarf zu rechnen.

b) Für den größten Teil des DV-Personals ist eine Erhöhung des Qualifikationsniveaus notwendig.

c) Aufgrund des zunehmenden Vordringens der Datenverarbeitung in neue Anwendungsbereiche und im Zusammenhang mit dem Trend zur Dezentralisierung von intelligenter Computerleistung bis hin zum direkten Einsatz am Arbeitsplatz in den Fachbereichen entsteht die Notwendigkeit, einer großen Zahl von DV-fremden Fachkräften zusätzliche DV-Qualifikationen zu vermitteln.

2. Die gegenwärtige Struktur der DV-Ausbildung ist nur zum Teil geeignet, den sich aus diesen Tendenzen und Notwendigkeiten ergebenden Anforderungen gerecht zu werden.